



**ÖSTERREICHISCHE
BUNDES-SPORTORGANISATION**

1040 Wien, Prinz-Eugen-Straße 12
Tel.: 01 / 504 44 55
Fax: 01 / 504 44 55-66
E-Mail: office@bso.or.at
<http://www.bso.or.at>
ZVR 428560407

An das
Bundesministerium für Inneres
GZ.: BMI-LR1340/0001-III/1/2015
BMI - Abteilung III/1- Legistik
Herrengasse 7, 1014 Wien
Per Email an:
bmi-III-1@bmi.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, 11.05.2015/KS

S t e l l u n g n a h m e
der
Österreichischen Bundes-Sportorganisation (BSO)
zum vorliegenden Begutachtungsentwurf
betreffend

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die Organisation, Aufgaben und Befugnisse des polizeilichen Staatsschutzes (Polizeiliches Staatsschutzgesetz - PStSG) erlassen und das Sicherheitspolizeigesetz geändert wird.

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die Österreichische Bundes-Sportorganisation, die Dachorganisation und Interessensvertretung des österreichischen organisierten Sports, erlaubt sich, fristgerecht zu gegenständlichen Gesetzesänderungen folgende Stellungnahme abzugeben:

In §13a SPG sind folgende Änderung vorgesehen:

Dem §13a wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Zum Zweck der Dokumentation von Amtshandlungen, bei denen die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes Befehls- und Zwangsgewalt ausüben, ist der offene Einsatz von Bild- und Tonaufzeichnungsgeräten zulässig, sofern gesetzlich nicht Besonderes bestimmt ist. Die auf diese Weise ermittelten personenbezogenen Daten dürfen nur zur Verfolgung von strafbaren Handlungen sowie zur Kontrolle der Rechtmäßigkeit der Amtshandlung ausgewertet werden. Bis zu ihrer Auswertung und Löschung sind die Aufzeichnungen gemäß den Bestimmungen des §14 DSGVO 2000 vor unberechtigter Verwendung zu sichern. Sie sind nach sechs Monaten zu löschen; kommt es innerhalb dieser Frist wegen der Amtshandlung zu einem Rechtsschutzverfahren, so sind die Aufzeichnungen erst nach Abschluss dieses Verfahrens zu löschen. Bei jeglichem Einsatz von Bild- und Tonaufzeichnungsgeräten ist besonders darauf zu achten, dass Eingriffe in die Privatsphäre der Betroffenen die Verhältnismäßigkeit (§29) zum Anlass wahren.“

In den erläuternden Bemerkungen ist folgendes dazu ausgeführt:

Zu Z. 3 (§13a Abs. 3 SPG):

Mit dieser Bestimmung soll eine gesetzliche Grundlage für den offenen Einsatz von Bild- und Tonaufzeichnungsgeräten, etwa von sogenannten „body worn cameras“, zum Zweck der Dokumentation von Amtshandlungen, bei denen die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes Befehls- und Zwangsgewalt ausüben, geschaffen werden. Um einerseits den schutzwürdigen Geheimhaltungsinteressen des Betroffenen und der Wahrung seines Rechts auf informationelle Selbstbestimmung und andererseits dem Interesse des Staates an der Strafverfolgung, der Kontrolle der Rechtmäßigkeit von Amtshandlungen sowie einer an den technischen Möglichkeiten ausgerichteten Dokumentation Rechnung zu tragen, sieht der Entwurf folgende Vorkehrungen vor:

Der Einsatz von Bild- und Tonaufzeichnungsgeräten zum Zweck der Dokumentation kommt nur bei Amtshandlungen, bei denen Befehls- und Zwangsgewalt ausgeübt wird, in Betracht. Ein dauernder Einsatz im regulären Streifendienst scheidet damit von vornherein aus. Da mit dem Einsatz von Bild- und Tonaufzeichnungsgeräten auch ein präventiver Zweck verbunden ist, indem die Beteiligten wissen, dass ihr Verhalten videodokumentiert wird, ist vor Beginn der Aufzeichnung darauf zu achten, dass der Einsatz für alle Beteiligten eindeutig erkennbar ist, wozu je nach Situation eine ausdrückliche Ankündigung gegenüber dem Betroffenen oder eine auf sonstige Weise zweifelsfreie Erkennbarkeit des Einsatzes für den Betroffenen erforderlich ist.

Die Auswertung der Aufzeichnungen ist auf zwei im Entwurf ausdrücklich genannte Zwecke beschränkt:

Die Aufzeichnungen dürfen nur zur Verfolgung von strafbaren Handlungen und zur Kontrolle der Rechtmäßigkeit der Amtshandlung ausgewertet werden, etwa um nachträglich gegen das Einschreiten der Exekutive vorgebrachten Vorwürfen nachgehen zu können oder um strafrechtliches Verhalten aufzuklären. Zum Zweck der Verfolgung von strafbaren Handlungen ist eine Übermittlung an die Strafverfolgungsbehörden und zur Kontrolle der Rechtmäßigkeit der Amtshandlung etwa an die Verwaltungsgerichte zulässig, die weitere Verwendung und Löschung richtet sich nach den materienspezifischen Regelungen.

In §54 Abs. 5 SPG sind folgende Änderung vorgesehen:

In §54 Abs. 5 wird im ersten Satz vor der Wortfolge „einer Zusammenkunft“ die Wortfolge „oder im Zusammenhang mit“ eingefügt, das Wort „Anwesender“ gestrichen und lautet der letzte Satz:

„Die auf diese Weise ermittelten Daten dürfen auch zur Abwehr gefährlicher Angriffe und Verfolgung strafbarer Handlungen, die sich im Zusammenhang mit oder während der Zusammenkunft ereignen, verarbeitet werden.“

In den erläuternden Bemerkungen ist dazu folgendes ausgeführt:

Zu Z. 15 (§54 Abs. 5 SPG):

Mit der Änderung des §54 Abs. 5 soll der Einsatz von Bild- und Tonaufzeichnungsgeräten auch im sachlichen, zeitlichen und örtlichen Zusammenhang mit einer Zusammenkunft zahlreicher Menschen, bei der gefährliche Angriffe gegen Leben, Gesundheit oder Eigentum befürchtet werden, gesetzlich verankert werden. Dadurch soll es ermöglicht werden, dass diese Geräte etwa auch bei Aufsplitterungen kleinerer Gruppen im Zusammenhang mit solchen Zusammenkünften zum Zweck der Vorbeugung zum Einsatz gelangen können.



Wie in §54 Abs. 6 sollen die Bild- und Tonaufzeichnungen, die unter den Voraussetzungen des §54 Abs. 5 ermittelt wurden, nicht nur für die Zwecke der Verfolgung von gerichtlich strafbaren Handlungen, sondern auch zur Verfolgung von Verwaltungsübertretungen verwendet werden dürfen. Wie der Entschließung betreffend Reglementierung pyrotechnischer „Signalstifte“, 61/E, 25. GP vom 10. Dezember 2014, und den diesbezüglichen Ausführungen im Bericht des Ausschusses für innere Angelegenheiten, AB 411 BlgNR 25. GP, zu entnehmen ist, stellen Verwaltungsübertretungen, insbesondere nach dem PyrotechnikG 2010 bei Sportgroßveranstaltungen ein großes Gefahrenpotential dar. Schon alleine daraus ergibt sich die Notwendigkeit der Verwendung von Bild- und Tonaufzeichnungen auch für die Verfolgung von Verwaltungsübertretungen, stellt das bei der Sicherheitsbehörde vorhandene Videomaterial doch oftmals die einzige Möglichkeit zur Ausforschung der Betroffenen dar.

Stellungnahme:

Aus Sicht der Österreichischen Bundes-Sportorganisation erscheint es fraglich, in welchem Verhältnis die (durch §13a Abs. 3 SPG) eingeschränkte Datenübermittlung zum aktuellen §56 Abs. 1 Z 3a SPG („...sowie auf begründete Nachfrage vorhandene Bilddaten des Betroffenen zu übermitteln“) steht. Auch unter dem Aspekt, dass in den erläuternden Bemerkungen zu §54 Abs. 5 SPG unter anderem explizit die gefährlichen Pyrotechnikvergehen bei Sportgroßveranstaltungen genannt sind, sollte jedenfalls klar- und auch sichergestellt sein, dass das angefertigte Bildmaterial auch an die Österreichische Fußball-Bundesliga bzw. den Österreichischen Fußball-Bund gem. §56 SPG zwecks Prüfung von Sportstättenbetretungsverboten rechtmäßig übermittelt werden kann. Von der geplanten Textierung des §13a Abs. 3 SPG ist jedenfalls eine solche Übermittlung nicht ausdrücklich erfasst. Sollte diese Bestimmung als *lex specialis* angesehen werden, ist aus Sicht der Österreichischen Bundes-Sportorganisation eine Klarstellung jedenfalls erforderlich, da ansonsten §56 Abs. 1 Z 3a SPG ins Leere laufen würde.

Für die Österreichische Bundes-Sportorganisation:

Herbert Kocher
Präsident

Mag. Ulrich Zafoschnig
Vorsitzender Rechtsausschuss

Mag. Barbara Spindler-Oswald, MBA
Geschäftsführerin